

02.05.2018

Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark DYNA 5" des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 26.03.2018 bis zum 07.05.2018

Einwendungen gegen Festsetzungen im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den erneuten Entwurf des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ erheben wir weiterhin nachfolgende Einwendungen:

Ein Bebauungsplan soll die Normen unter Berücksichtigung der gesamten Gebietscharakteristik und der Umweltbelastung festlegen.

Die Festsetzungen im offengelegten B-Plan beschneiden jedoch die angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete in ungerechter Weise. Die Festsetzungen sind so gestaltet, dass eine Erweiterung des problematischen Pelletwerkes zu Lasten der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete ermöglicht werden soll.

Im B-Plan werden keinerlei Festsetzungen zur Vorsorge der Wohnbevölkerung getroffen:

#### **Staub / Feinstaub**

*Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten.*

*Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.*

Man hätte den Bau weiterer Heizwerke und Biomassekraftwerke im B-Plan ausschließen können.

### **Geruch**

*Es ist bekannt, dass durch den Trocknungsprozess übelriechende Bestandteile aus dem geheckselten Holzmaterial freigesetzt werden, die bei längerem Einwirken Gesundheitsstörungen verursachen.*

*Nachweislich ist die vorwiegende Windrichtung Süd, Süd-West und West, weshalb die nahegelegenen Wohngebiete stark betroffen sind.*

Man hätte analog zu der Abstandsregelung für Trocknungsanlagen bei Spanplattenwerken eine entsprechende Festsetzung treffen können um weitere Trocknungsanlagen auszuschließen.

### **Lärm**

Die Lärmproblematik ist hinreichend bekannt.

Es ist nicht hinnehmbar, dass eine fehlerhaft erteilte Genehmigung (Pelletwerk) zur Folge hat, dass zwei - weit früher rechtlich als (WA) festgesetzte - Wohngebiete „Buck-Lückenmatt und Buck-Lückenmatt-Süd“ zur Gemengelage abgestuft werden sollen. Dies auch deshalb, weil gleich nach der Genehmigung und Inbetriebnahme des Pelletwerkes massive Beschwerden aus der Bevölkerung vorgetragen wurden, die bis heute anhalten.

Die Behauptung des Lärmgutachters Kohnen, die Gemengelage in den o.g. Wohngebieten sei historisch gewachsen ist falsch. Gegenüber dem Zustand in dem Jahr der Festlegung als Wohngebiete hat sich im direkten Umfeld eher eine Verbesserung ergeben. Auch die Tatsache, dass zukünftig der Güterverkehr an die Autobahn verlegt werden soll, widerspricht den Aussagen des Gutachters.

Der Gutachter stuft die Wohngebiete willkürlich als Gemengelage ein und begründet daraus folgend seine Berechnungsmethode (Irrelevanz) in dem er die Vorbelastung komplett unberücksichtigt lässt.

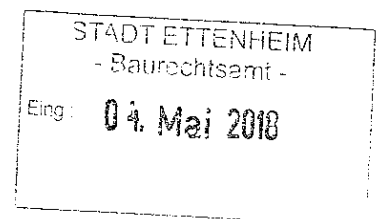
Die Wohngebiete Buck-Lückenmatt und Buck-Lückenmatt-Süd dürfen durch die Festsetzung im B-Plan DYNA5 keine Nachteile erfahren.

Man hätte durch strikte Festsetzungen im B-Plan sogar eine Verbesserung erreichen können.

Die Übertragung der Lärmkontingente wird emissionsbezogen ermöglicht. Dies kann zur Folge haben, dass lautere Betriebe näher an Wohngebiete grenzen was dem Vorsorgeprinzip widerspricht. Bei der vorliegenden, allgemein bekannten Lärmproblematik ist eine Übertragung von Lärmkontingenten auszuschließen.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen nachzureichen.





Bürgerinitiative Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg e V



Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim

30.04.2018

**Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“  
Einwendungen im Rahmen der erneuten Offenlage vom 26.03.2018 bis zum 07.05.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den erneuten Entwurf des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ erheben wir weiterhin nachfolgende Einwendungen:

**1. Lärm**

Die Beurteilung des Lärms unter Ziffer 5. der Begründung ist fehlerhaft und stellt die zu erwartende Lärmbelastung unzutreffend dar

Das Lärmgutachten Kohlen (Stand 22.05.2017) wurde von der LBBW Karlsruhe in Auftrag gegeben und nicht vom Zweckverband. Es ergeben sich dadurch für uns Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters, weil die LBBW Eigentümerin von Flächen im Plangebiet ist.

Fehlerhaft ist der Verzicht auf eine separate und aktuelle Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm. Die Eingangsdaten der Lärmaktionsplanung der Stadt Mahlberg stammen aus dem Jahre 2009 und sind somit veraltet.

Die planerische Vorbelastung nach DIN45691 aus vorhandenen oder planungsrechtlich zulässigen Industrie- und Gewerbebetrieben in anderen Gebieten (GI Wolfsmatten, GE Bengst, et al.) wurde nicht berücksichtigt.

Auch eine vorsorgliche Berücksichtigung der planerischen Vorbelastung der lt. Satzung des Zweckverbands geplanten Erweiterung (Rittmatten 3) ist nicht erfolgt. Es muss noch immer von einer Realisierung des Gewerbe-/Industriegebietes Rittmatten III ausgegangen werden entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg, so dass dieses Plangebiet bei der Lärmkontingentierung zu berücksichtigen ist.

In dem Bereich „Oberfeldstraße“ und „In der Breite“ hätte mindestens ein relevanter Immissionsort festgelegt werden müssen.

Die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung in den Bebauungsplangebieten „Buck – Lückenmatt-Süd“ und „Buck – Lückenmatt“ mit den Immissionsorten (IO) 07, 08, und 09 als Gemengelage ist unzulässig

Eine Gemengelage nach Abschnitt 6.7 TA Lärm ist anzunehmen, wenn gewerblich oder industriell genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Nach der Rechtsprechung muss dadurch ein Gebiet entstehen, welches sich keinem der Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt. Gemengelagen können somit regelmäßig nicht das Ergebnis einer bauplanerischen Entwicklung sein. Vorliegend grenzen die Wohngebiete der o.a. Bebauungspläne zwar an beplante Gebiete anderer Nutzung (Mischgebiet, Gewerbegebiet), jedoch erfolgt die Nutzung innerhalb dieser Plangebiete – Wohnen und Gewerbe – jeweils homogen entsprechend des Gebietstypus. Alle Bebauungspläne dieser Gebiete unterlagen einer Abwägung, welche die jeweilige andere Nutzung berücksichtigt hat. Die Festsetzung der jeweiligen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung stand dem nicht entgegen.

Hinsichtlich der Wohnbebauung der o.a. Bebauungspläne besteht somit auch hinsichtlich des Lärms ein Gebietserhaltungsanspruch, so dass weder tagsüber noch in der Nacht der für das Allgemeine Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden darf.

Die Annahme einer Gemengelage in den o.a. Plangebieten erfolgt in den Planunterlagen vor dem Hintergrund, dass die entstehende Lärmbelastung anderenfalls nicht darstellbar wäre. Auf die künftigen zulässigen Betriebe kann für die Schaffung einer Gemengelage aber nicht abgestellt werden, wenn eine Gemengelage aktuell nicht vorhanden ist.

Etwas anderes gilt auch nicht im Verhältnis der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten zu den Vorläuferbebauungsplänen Rittmatten I (Satzungsbeschluss) und Rittmatten II (in Aufstellung befindlich).

Die Verifizierung der Vorbelastung im Bereich der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten, insbesondere am IO 7, wird nicht dadurch entbehrlich, dass fälschlich eine Gemengelage unterstellt wird.

Der Bandrockner befindet sich innerhalb der GI-Fläche am nächstgelegenen Punkt zur schutzwürdigen WA-Bebauung und stellt bekanntermaßen eine der Hauptlärmquellen dar. Die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln stellt nur dann die Einhaltung der Orientierungswerte sicher, wenn der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Schwerpunkt der Teilfläche mit dem Pelletwerk doppelt so groß wäre wie die größte Ausdehnung dieser Teilfläche.

Die größte Ausdehnung der GI-Fläche mit dem Pelletwerk misst von Ecke zu Ecke über 333 m. Die Entfernung des Schwerpunkts bis zum nächstgelegenen WA „Kronenstraße“ beträgt ca. 500 m.

Deshalb müsste die Fläche des Pelletwerkes nach DIN 45691, 4.5 in ausreichend kleine Teilflächen unterteilt werden, deren Ausdehnung kleiner als die Hälfte des Abstands des Schwerpunktes dieser Fläche zum Immissionsort ist. Es ist zweifelhaft, ob die Schalleistung des Bandrockners dann das zulässige Emissionskontingent dieser deutlich kleineren Fläche einhalten könnte.

Bei der „Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens“ im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden (vor über 10 Jahren) gravierende Fehler gemacht, so wurde ein Wohngebiet in unmittelbarer Nähe fälschlich als MI statt eines WA angenommen und die Charakteristik des verursachten Lärms nicht angemessen berücksichtigt (Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche).

Auch wurde damals die planerische Vorbelastung aus vorhandenen Industrie- und Gewerbebetrieben der näheren Umgebung (GI Wolfsmatten, GE Bengst) nicht berücksichtigt.

Nachdem nun mit dem Pelletwerk die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder gar überschritten werden, werden im selben Bebauungsplan die restlichen Flächen nach dem Irrelevanzkriterium (15 dB unterhalb Immissionsrichtwert) geplant, mit der Folge, dass in der Summe

die Immissions-Richtwerte der Anwohner noch weiter überschritten werden. Das halten wir für unzulässig

Insbesondere steht zu besorgen, dass Erweiterungen des Pelletwerkes ebenfalls nach dem Irrelevanzkriterium erfolgen, obwohl seit langem klar ist, dass das Pelletwerk als „Anlage“ stets als Gesamtheit zu bewerten ist.

Das Pelletwerk läuft ganzjährig im 24 Stunden Betrieb. Die gesundheitliche Belastung ist somit durchgehend und nicht nur während der lautesten Nachtstunde. Eine Belastung über die Orientierungswerte eines WA hinaus stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung dar, sondern verursacht auch Gesundheitseinschränkungen, die laut WHO bereits ab 35 dB(A) bei langfristiger Exposition unstreitig zu erwarten sind.

Die generell zulässige Übertragung von Lärmkontingenten wird abgelehnt, da mit diesem Instrument Lärm-Verschiebungen zu Lasten der Anwohnerschaft nicht auszuschließen sind.

Zusatzbelastungen über Richtungssektoren werden abgelehnt, da die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Außerdem ist die Einhaltung erfahrungsgemäß schwer zu kontrollieren.

Schließlich lässt die Ausweisung der zu hohen Lärmwerte im Bebauungsplan unmittelbare Auswirkungen auf die Immobilienpreise der gesamten Raumschaft besorgen

## **2. Umweltbelastung Feinstaub und andere Luftschadstoffe**

Die Vorbelastung des Gebiets durch Feinstäube (PM 10 und PM2,5) ist beträchtlich. Bei den Staubimmissionen im angrenzenden Gewerbegebiet gibt es nach den Gutachten Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft bzw. des 39. BImSchG. Schon aus Vorsorgegründen sollten deshalb im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein.

Die Luftschadstoff-Emissionen – hier Feinstaub - werden, wie in der Begründung unter 6.0 dargestellt, zu einem großen Teil durch den Kfz-Verkehr ausgelöst. Der Kfz-Verkehr wird in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen.

Da in die durch den Kfz-Verkehr ausgelösten Emissionen nur bedingt regulierend und begrenzend eingegriffen werden kann, kommt der Einhaltung respektive Begrenzung von Emissionsgrenzwerten durch stationäre Emissionsquellen besondere Bedeutung zu.

Die Emissionswerte sind in dem Bebauungsplangebiet in dem Maße zu begrenzen, dass auch bei der sicher zu erwartenden Verkehrszunahme die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Nach dem Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle (iMA) werden sowohl durch das Pelletwerk als auch durch weitere bereits vorhandene Betriebe die zulässigen Immissionswerte bereits überschritten oder ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ faktisch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der hinsichtlich der Lärmkontingentierung sowie den weiteren Festsetzungen für die für eine Betriebserweiterung in Frage kommenden Flächen von einer nicht unerheblichen Produktionserweiterung des Pelletwerkes ausgeht, sind Festsetzungen zur Luftreinhaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen und nicht in das Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Die dargestellte Windrichtung in dem Gutachten iMA mit der Bezugnahme auf das Jahr 2006 entspricht nicht der tatsächlichen, langjährigen mittleren Windrichtung (Häufigkeitsverteilung). Die Häufigkeitsverteilung in den Abbildungen 5-1 und 5-3 iMA weicht bei der Hauptwindrichtung um ca. 10 Grad ab und ist mit ca. 190 Grad anstatt 200 Grad dargestellt. Die mittlere tatsächliche Windrichtung (ca. 200 Grad) für Lahr ist für den Zeitraum 11/2000 bis 8/2017 auf [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com) dargestellt.

Die Ausbreitungen in den Abbildungen im Anhang iMA liegen somit ca 10 Grad zu weit nördlich, so dass die Wohnbebauung in den o a Plangebieten nach dieser Darstellung nur geringfügiger oder gar nicht betroffen ist.

Eine Konzentrationsschwelle, unterhalb derer eine schädigende Wirkung nicht zu erwarten ist, gibt es laut Umweltbundesamt nicht

Ab 1 Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1 Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>- Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt

Deshalb sollte der Bau weiterer Heizwerke und Biomassekraftwerke sowie weitere Trocknungsanlagen im Bebauungsplan aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchung zur Vorsorge vor einer Verschlechterung der Luftqualität in den Städten Mahlberg und Eitenheim sind auch mit Blick auf die 39 BImSchV geboten.

Das Verbrennungsverbot von A3 und A4 Hölzern ist nicht hinreichend bestimmt bzw begründet.

### **3. Geruch**

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird.

Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden-Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem Maße die Wohnbebauung in den o a Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten

Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

Die Geruchsbelästigungen zeigen außerdem Überschreitungen der Immissionswerte im angrenzenden Gewerbegebiet. Die Problembewältigung soll der Genehmigungsebene überlassen bleiben. Schon aus Vorsorgegründen sollten im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein

### **4. UVP**

Das Pelletwerk wurde Ende 2006 gebaut. Dieses Werk wurde größtenteils auf Rittmatten II gebaut, für das noch kein B-Plan vorhanden war, also im Außenbereich. Zudem wurden die Festsetzungen des gültigen B-Plans Rittmatten I weit überschritten (v a Bauhöhen). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand nicht statt. Begründung des Zweckverbands (26.06.2007): „Da sich die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die Änderung auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt“.

Aufgrund der oben angesprochenen Nachteile und da sowohl bei Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Geruch Überschreitungen der Richtwerte auftreten, halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Plangebiet zwingend für erforderlich.

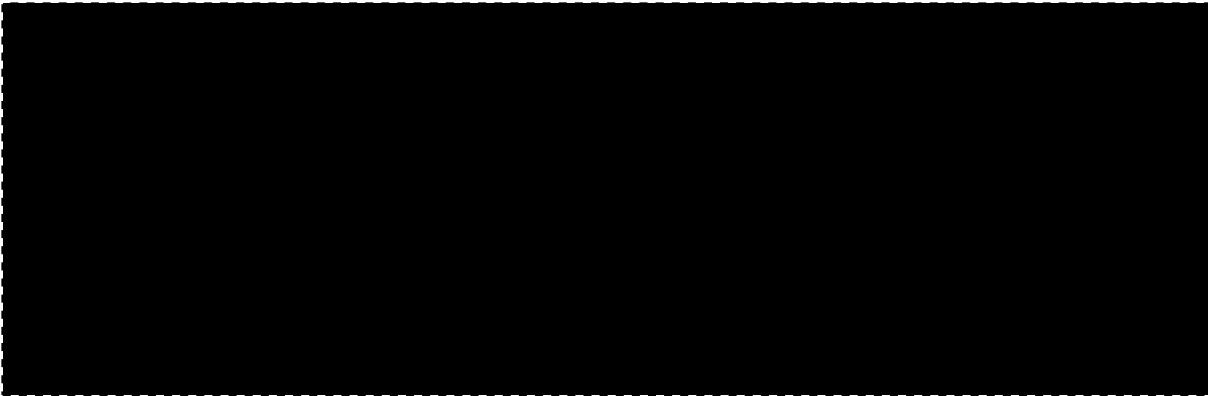
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, Feinstaub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist

Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen

Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt. Das von mir bewohnte Grundstück wird durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet

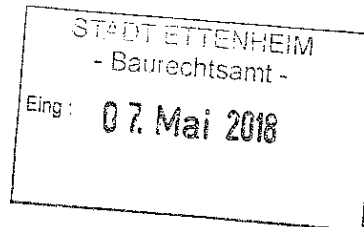
Mahlberg, den 30.04.2018

Bürgerinitiative Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg e.V.





Zweckverband GewerbePark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim



**Bebauungsplan „Industrie- und GewerbePark DYNA5“**

**2. Offenlegung vom 26.03.2018 bis zum 07.05.2018**

hier: Einwendungen zum oben genannten Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) habe ich folgende Bedenken bzw Einwendungen gegen den Bebauungsplan:

**1 Umweltbelastung Staub**

Im Planungsgebiet gibt es Vorbelastungen der Luft durch verschiedene Quellen, beim Gewerbe insbesondere durch den Betrieb der ehemaligen Firma German Pellets, nun JRS.

Die Vorbelastung für den Tagesmittelwert durch PM<sub>10</sub>-Staub liegt lt. GICON mit 83 µg/m<sup>3</sup> (2005) bzw. 104 µg/m<sup>3</sup> (2006) bereits deutlich über dem Grenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup>. Der Tagesmittelwert wird nach GICON "nur" 27 mal überschritten, 35 Überschreitungen sind derzeit zulässig. Die genannten Grenzwerte gelten in Deutschland seit 2002.

Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten.

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.



Das Umweltbundesamt stellt in seinem Bericht<sup>1</sup> zur Feinstaubbelastung in Deutschland fest:

*"Eine Konzentrationsschwelle in der Umgebungsluft, unterhalb derer keine schädigende Wirkung zu erwarten ist, gibt es für Feinstaub nicht. Feinstaub unterscheidet sich somit von anderen Schadstoffen - wie Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid – grundlegend. Für letztere lassen sich Werte angeben, unter denen keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Feinstaub hingegen ist immer schädlich."*

*"Eine dauerhaft – lebenslang – um 10 Mikrogramm PM<sub>10</sub>/Kubikmeter Luft höhere Staubbelastung geht mit einer durchschnittlichen Verkürzung der Lebenserwartung so exponierter Personen um knapp sechs Monate einher. Bezogen auf eine Erhöhung um 10 Mikrogramm PM<sub>2,5</sub> pro Kubikmeter Luft beträgt die Abnahme der Lebenserwartung sogar acht Monate."*

Die Immissionsprognosen weisen Unstimmigkeiten auf, u.a. entsprechen die angesetzten Massenströme an Feinstäuben nicht dem Zustand maximaler Emissionen. Die Prognosen sind zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden deutlichen Verkehrszunahme am Oberrhein ist auch die Einhaltung dieser künftigen PM<sub>2,5</sub>-Grenzwerte durch Gutachten nachzuweisen. Zusätzliche, erheblich Staub emittierende Anlagen müssen ausgeschlossen werden, auch auf den Flächen bestehender Betriebe.

Aus dem Gutachten der Firma iMA (2017) geht ein nicht korrekter Prüfungsumfang hervor. Der Zweckverband hatte prüfen lassen, inwiefern das vorhandene Pelletwerk erweitert werden kann. Dies ist viel zu kurz gegriffen. Der eigentliche Prüfungsumfang hätte lauten müssen „Mit welchen Maßnahmen kann eine entfaltende Schutzwirkung für die Bevölkerung und der bereits siedelnden Betriebe hergestellt werden“. Deshalb ist schon die Eingangsfrage fehlerhaft bzw. nicht ausreichend genug, um zukünftige Überschreitungen aus dem Gebiet zu unterbinden. Die Stadt Mahlberg hat explizit solch einen Prüfungsumfang mittels einer Gemeinderatsentscheidung gefordert

Auf Seite 11 des o.g. Gutachtens werden die NO<sub>x</sub> und Staubemissionen hauptsächlich den Feuerungsanlagen und ähnlichen Anlagenteilen zugeschrieben und nicht auch den Bandtrocknern. Bei den NO<sub>x</sub>-Werten mag das zutreffend sein. Die Bandtrockner sind jedoch die gefassten Emissionsquellen des bestehenden Pelletwerkes schlechthin, welche große Mengen an Staub emittieren. Auch hier ist die Ausgangslage nicht korrekt erfasst worden. Fraglich ist ferner, warum der Trockner 2 einen abweichenden Volumenstrom im Gegensatz zu Trockner 1 aufweist. Dies muss nachgeprüft werden (vgl. S. 18). Der Trockner kann nämlich mehr Leistung abrufen.

Auf Seite 19 des besagten Gutachtens wird von einer Zunahme des Verkehrs pro Jahr von lediglich 1% ausgegangen bis 2025. Dieser Wert entspricht keinesfalls einer realistischen Einschätzung.

<sup>1</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3565.pdf>

Auf Seite 20 ist aufgeführt, dass die Güterverkehrsstrecke um über 100m kürzer ist als die Personenverkehrsstrecke. Diese Zahl wird weiterhin angezweifelt.

Der Gutachter stellt selbst fest, dass mit stabilen Wetterlagen zu 43% der Zeit des Jahres gerechnet werden muss, was zu extrem schlechtem Austausch der Luftschichten führt. Er führt jedoch nicht aus, mit welchen Maßnahmen dem präventiv entgegengewirkt werden kann (vgl. S. 23).

Aufgrund der aktuellen umweltrechtlichen und politischen Lage ist es geboten vorausschauend auf künftig strenger werdende Grenzwerte zu schauen, welche bereits in der EU beraten werden. Deshalb ist es zwingend erforderlich auch hier präventive Maßnahmen mit in den aufzustellenden Bebauungsplan aufzunehmen und dies nicht nachher auf die immissionsschutzseitige Baugenehmigung abzuwälzen (vgl. S. 26).

Auf Seite 29 geht der Gutachter in der Kronenstraße von einem als MI (Mischgebiet) ausgewiesenen Gebiet aus. Dies ist fehlerhaft. Bei der Kronenstraße handelt es sich um ein als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesenes Gebiet.

Auf Seite 34 steht geschrieben: *„Eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, die sich z.B. bei einer Verdoppelung der Produktionsleistung ergeben würden, kann von uns derzeit nicht erstellt werden. Sicher ist, dass Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Verdoppelung des derzeitigen Immissionsbeitrags zu einer Überschreitung der PM10- und PM2,5-Immissionswerte in Bereich 1 (Nördliches DYNA5) führen würde. Auch die Geruchsmissionen würden Minderungsmaßnahmen erfordern.“*

Trotz der treffenden Aussage werden keinerlei Festsetzungen zum Schutz der Bevölkerung und der aktuell siedelnden Gebiete im Bebauungsplanverfahren getroffen.

Des Weiteren wird auf den Seiten 37-38 darauf verwiesen, dass es zu Überschreitungen der Immissions-Gesamtbelastung im Nahbereich des Pelletwerkes und im Gewerbegebiet im Bengst kommt. NO<sub>2</sub>-Werte werden nur knapp eingehalten.

Auch hier kann es nicht sein, dass keine Festsetzungen getroffen werden und die Überschreitungen hingenommen oder durch ein (späteres) Genehmigungsverfahren bewältigt werden.

Weiter steht geschrieben *„Derzeit darf nur naturbelassenes Holz der Kategorie A1 verfeuert werden.“* Dies ist schlichtweg falsch! Siehe dazu die abgeschlossenen Rechtsverfahren; auch vor dem VGH in Mannheim.

Ebenfalls falsch ist, dass das Pelletwerk Hölzer der Klassen A1 und A2 verbrennen darf (siehe dazu ebenfalls das Urteil des VGH).

*„Ob ein Ausschluss von Brennstoffen im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist, muss juristisch geprüft werden“* (vgl. S. 39ff).

Wer hat diese Prüfung unternommen? Und wenn, wie lautet die aktuelle rechtliche Beurteilung des Zweckverbandes?

Auf Seite 44 wird zum Thema *Irrelevanzschwellen* folgendes ausgeführt: *„Liegen die Immissionsbeiträge am Beurteilungspunkt maximaler Beaufschlagung unterhalb dieses Kriteriums, so soll gemäß den Nummern... der TA-Luft die Genehmigung der Anlage nicht versagt werden, selbst wenn die Gesamtbelastung den Immissions-Jahreswert überschreitet.“*

Durch das Kriterium der Irrelevanz wird es unweigerlich zu einer extremen Mehrbelastung der Umwelt (Anwohner, angrenzende Betriebe und der Natur) kommen. Deshalb ist das Irrelevanzkriterium kein passendes Instrument, um die Lage auf DYNA5 und den angrenzenden Gebieten zu regeln.

Einer der größten Abwägungsfehler, ist die Tatsache, dass bereits angesiedelte Betriebe wie z.B. das ansässige Pelletwerk nicht in die Pflicht genommen werden, Besserungen

herbeizuführen. So fällt auch kein Wort zur dynamischen Betreiberpflicht, zu welcher auch das Pelletwerk laut Immissionsschutzgesetz verpflichtet ist. Auch hier werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen, um Grenz- und Richtwerte nicht nur einzuhalten, sondern auch deutlich zu unterschreiten.

Auf den Seiten 56, 57, 65 und z.B. auch auf Seite 75 wird deutlich, dass ein Festhalten am Plangebiet Rittmatten III - welches noch immer in der Satzung des Zweckverbandes verankert ist – unmöglich ist. Deshalb ist dieses Plangebiet nicht zu entwickeln und auch aus der Satzung des Zweckverbandes zu tilgen mit den entsprechenden Konsequenzen.

## **2 Umweltbelastung Geruch**

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung des Gutachtens der Firma iMA (2017) leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird. Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden- Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem Maße die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten. Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

Es existieren ferner zahlreiche Niederschriebe der hiesigen Bevölkerung zur extremen Geruchsbelastung, die sich weit über die Grenzen des Bebauungsplanes DYNA5 erstrecken. Auch hier fehlt jeglicher Ansatz diesen Belästigungen Herr zu werden.

Das Landratsamt schlägt in seinem Schreiben vom 10.10.2017 vor, dass Maßnahmen zur Vermeidung neuer Geruchsemissionen mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Der Zweckverband hält so etwas für nicht erforderlich. Da es bereits zu Überschreitungen der Geruchsimmissionen kam und immer noch kommt – nicht nur in der nahen Umgebung des Pelletwerks – sehe ich solche Maßnahmen als dringend erforderlich an.

## **3 Umweltbelastung Lärm**

### **3.1 Das Pelletwerk nimmt nahezu das komplette Lärmkontingent in Anspruch**

Bei der Diskussion um den Bebauungsplan wurde immer wieder behauptet, an den Genehmigungen des Pelletwerkes sei nichts mehr zu ändern (wg. Bestandsschutz bzw. Schadensersatzansprüche). Laut Bericht des Petitionsausschuss zur ersten Petition (PetA) ...

*"... wurde im Rahmen der Neukontingentierung das Lärmkontingent des Werkgrundstücks des Pelletswerks in den verschiedenen Gutachten gemindert: Von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (Baugenehmigung vom 3. November 2006) soll der IFSP abgesenkt werden auf Werte von 57 oder 52 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts."*

Das Lärmkontingent des Pelletwerkes muss, wie gegenüber dem Petitionsausschuss geäußert, um 3 dB verringert werden. Hier liegt eine dringliche Erforderlichkeit vor.

Das aktuelle Gutachten des Büro Kohnens (2017) geht in keiner Silbe darauf ein, wie die umliegende Bevölkerung durch städtebauliche Planung Schutz vor Schallemissionen bzw. – immissionen erfahren kann

Auf Seite 35 wird die Teilfläche des Pelletwerkes (immer noch viel zu hoch) auf 61 dB(A) kontingentiert. Das ist angesichts der immer noch bestehenden Belästigungen durch den Betrieb des Pelletwerkes nicht hinnehmbar.

Die Betriebsgröße des Pelletwerkes ist rechtliche nicht einwandfrei erfasst. So sind die angemieteten Teilflächen inbegriffen, von denen nicht ausgegangen werden kann, dass diese sich auch in Zukunft noch um Flächen des Pelletwerkes handelt wird. Der Eigentümer ist eben ein anderer.

Der Gutachter Kohnen stellt selbst Überschreitungen der Immissions-Richtwerte im GE (Gewerbegebiet) sowie eine nahezu Überschreitung der Werte im WA (Allgemeinen Wohngebiet) fest (vgl. S.45) So ist zum Beispiel immissionsseitig das Gewerbegebiet Im Bengst betroffen mit Überschreitungen der Lärmwerte (vgl. S.46).

Aufgrund dieser Tatsachen ist es noch fragwürdiger, dass nicht jetzt schon Festsetzungen zum Schutz der Angrenzer im Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

Der Gutachter geht sogar noch fahrlässiger vor und spricht von einer geringfügigen Überschreitung, die seiner Meinung nach fachlich vertretbar erscheine (vgl. S.48).

Das heißt, sehenden Auges steuert der Zweckverband auf weitere Probleme zu, die er planerisch jetzt schon vorbeugen könnte.

Des Weiteren sind die neuen Teilflächen G1 und G2 faktisch auch als GE anzusehen, da diese zu geringe Lärmwerte für ein G1 aufweisen (vgl. S.49).

Warum wurden diese Teilflächen nicht ebenfalls gleich als GE ausgewiesen?

Der Bandrockner befindet sich innerhalb der GI-Fläche am nächstgelegenen Punkt zur schutzwürdigen WA-Bebauung und stellt bekanntermaßen eine der Hauptlärmquellen dar. Die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln stellt nur dann die Einhaltung der Orientierungswerte sicher, wenn der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Schwerpunkt der Teilfläche mit dem Pelletwerk doppelt so groß wäre wie die größte Ausdehnung dieser Teilfläche. Die größte Ausdehnung der GI-Fläche mit dem Pelletwerk misst von Ecke zu Ecke über 333 m. Die Entfernung des Schwerpunkts bis zum nächstgelegenen WA „Kronenstraße“ beträgt ca. 500 m. Deshalb musste die Fläche des Pelletwerkes nach DIN45691, 4.5 in ausreichend kleine Teilflächen unterteilt werden, deren Ausdehnung kleiner als die Hälfte des Abstands des Schwerpunktes dieser Fläche zum Immissionsort ist. Es ist zweifelhaft, ob die Schalleistung des Bandrockners dann das zulässige Emissionskontingent dieser deutlich kleineren Fläche einhalten konnte.

### **3.2 Festsetzungen zum Lärmschutz**

Die Festsetzungen zum Lärmschutz müssen sich auch auf die Änderung von Gebäuden bzw deren schutzbedürftigen Räumen beziehen.

Für eine sachgerechte Abwägung wäre es zumindest erforderlich zu ermitteln, wie eine neue Lärmkontingentierung aussehen müsste, um auch an den Betriebsleiterwohnungen die Nachtwerte der TA Lärm einhalten zu können. Ohne eine solche Betrachtung fehlt es an einer Ermittlung und Gegenüberstellung dieser planerischen Alternative.

### 3.3 Die Vorbelastung ist unzureichend berücksichtigt

Die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe und Anlagen sowie planungsrechtlich gesicherte Gebiete wurde unzureichend berücksichtigt: So führt bereits der noch nicht bebaute Teil des GI Wolfsmatten (nach DIN 18005: 65 dB(A)/m<sup>2</sup>) zu einem planerischen Teilpegel von 49 dB(A) in der Kronenstraße. Selbst "In der Breite" und in der "Oberfeldstraße" werden die Werte eines WA um eine Gebietsstufe überschritten.

Unter diesem Aspekt hätte auch die Ansiedlung des Pelletwerkes nach der Irrelevanzregelung erfolgen müssen, so wie jetzt mit den Restflächen verfahren werden soll. Der PetA stellte fest:

*"Die Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen sowie die in den bestehenden Gebieten zulässigen lärmrelevanten Nutzungen machen deutlich, dass allein mit der Lärmkontingentierung der Gebiete R I-III eine Lösung der Gewerbelärmsituation nicht erreicht werden kann. Für eine nachhaltige Lösung des Problems müssen die bereits vorhandenen Lärm verursachenden Nutzungen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie zusätzlich die zukünftigen Lärmimmissionen des Plangebiets R. mit einbezogen werden. Als Folge könnten ab dem Zeitpunkt des vollständigen „Ausschöpfens“ der zulässigen Immissionsrichtwerte für das allgemeine Wohngebiet „B.-L.-S.“ in allen umliegenden Gebieten keine lärmrelevanten bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erteilt werden."*

Für die zukünftige Entwicklung des Gewerbes müssen Reserven übrig gelassen werden.

Der Gutachter Kohnen setzt (auch 2017 weiterhin) willkürlich eine Gemengelage in diversen Plangebieten auf der Gemarkung Orschweier voraus, welche jeweils de facto jedoch den Wert eines WA genießen mit den entsprechenden strengeren Grenz- und Richtwerten.

Er versucht so, eine Gemengelage „herbeizuplanen“, um einer genauen und rechtlich sauberen Aufarbeitung der Vorbelastung zu entgehen. Dies ist eindeutig abwägungsfehlerhaft.

Ebenfalls geht der Gutachter mit keiner Silbe darauf ein, welche Möglichkeiten bestehen mittels Lärminderungstechnik im Plangebiet DYNA5 direkt Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Entschärfung umzusetzen.

In seiner Beschlussempfehlung der zweiten Offenlage des Bebauungsplans schreibt der Zweckverband auf Seite 61: „Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rahmenbedingungen hat der Zweckverband in Abstimmung mit den Städten Mahlberg und Ettenheim geprüft und bewertet, ob eine Ermittlung der Geräuscheinwirkungen aller vorhandenen Gewerbebetriebe in den beschriebenen Bebauungsplangebieten erfolgen soll (Vorbelastung).

Auf welche Quellen stützt sich diese Aussage? Mahlberg war meines Wissens nicht in einer solchen Abstimmung involviert.

### 3.4 Irrelevanzregelung nicht geeignet

Mit dem Irrelevanzkriterium wird es unweigerlich zu einer Schlechterstellung der Bevölkerung und auch der bereits ansiedelnden Betriebe kommen.

Deshalb ist diese zu verwerfen und eine genauere Planung anzustellen, in der jedes Vorhaben genau den aufzustellenden Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen muss. Dies führt auch unabwendbar zu einer korrekten Erfassung der Vorbelastung.

### 3.5 Übertragung von Lärmkontingenten und Richtungssektoren

Die Übertragung von Lärmkontingenten muss aufgrund der Vorbelastung und bereits jetzt schon ausgeschöpfter Immissionswerte beim nächstgelegenen Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Ich habe Sorge, dass nicht benötigte Kontingente auf andere Grundstücke übertragen werden und diese dann trotz der erheblichen Vorbelastung zu noch höheren Überschreitungen der Richtwerte führen. Dies ist gegenüber den Anwohnern abwägungsfehlerhaft, da sie einseitig belastet werden, während die Verursacher keine Einschränkungen erfahren.

Die Übertragung sog. Emissions-Kontingenten ist immer noch im Bebauungsplan enthalten. Falls diese bestehen bleiben, besteht die Gefahr, dass die Angrenzer mit noch mehr Lärm leben müssen. Nicht ausgeschöpfte Kontingente können dann dazu verwendet werden, dass einzelne Lärmverursacher noch mehr Lärm erzeugen können. Rein rechnerisch ergibt sich keine Zunahme der Belastung. In der Realität jedoch führt es unweigerlich zu einer höheren Belastung der angrenzenden Gebiete

Deshalb muss der Passus mit der Möglichkeit der Übertragung der Lärmkontingente (Emissionskontingente) gestrichen werden.

Des Weiteren sind auch noch im aktuellen Bebauungsplan sog. Richtungs- oder Zusatzkontingente inbegriffen. Diese müssen – zumindest auf dem Gebiet des Pelletwerkes – ausgeschlossen werden. Auch diese würden unweigerlich zu einer Mehrbelastung der Anwohner bzw. Angrenzer führen.

Ferner stellt sich hier auch die Frage, wer das Kontrollorgan zur Überprüfung dieser Zusatzkontingente sein soll.

Auf Seite 64 der Abwägung der ersten Offenlage schreibt der Zweckverband: „Die Übertragung von Emissionskontingenten ist aufgrund der Erfahrung des Zweckverbandes ein intelligentes Instrument zur Entwicklung gewerblicher Flächen.

Von welcher Erfahrung spricht der Zweckverband? In welchen Bereichen hat er jemals dieses Instrument angewandt?

### 3.6 Rittmatten III wurde in der Kontingentierung nicht berücksichtigt

Die Erweiterung des Zweckverbandsgebietes Rittmatten III steht immer noch in der Satzung des Zweckverbands, obwohl dem PetA gegenüber die Aussage gemacht wurde:

*"Die ehemals auch angestrebte Überplanung des Plangebiets "R. III" wird vom Zweckverband nicht weiter verfolgt."*

Entweder muss die Erweiterung Rittmatten III aufgegeben und somit auch aus der Zweckverbandssatzung getilgt werden oder es muss bei der Lärmkontingentierung berücksichtigt werden

#### **4 Mehrheitsentscheid im Zweckverband über Aufstellungsbeschluss**

„Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2014 den Zusammenfassungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ befasst.“ Dies geschah gegen die Stimmen des Verbandspartners Mahlberg.

§6 Abs. 5 der Verbandssatzung legt fest, dass u a. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a der Satzung die Stimmen aller Verbandsmitglieder (also Einstimmigkeit) erfordern. Nach §4 Abs. 2 a) betrifft dies: „den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen“;

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist offensichtlich Teil des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans, weshalb ich den betreffenden Mehrheitsbeschluss als fehlerhaft ansehe, insbesondere, da es nicht sicher erscheint, dass Mahlberg dem aktuellen Entwurf zustimmen wird.

Im Übrigen finde ich das Prozedere der jetzt erfolgten Aufstellung des Planes von Seiten Ettenheims gegen den Willen des Zweckverbandspartners Mahlberg als politisch und moralisch höchst zweifelhaft. Für ein gutes Miteinander im Sinne vor allem der Bürger und auch der betroffenen Unternehmen gebührt es sich an einem Strang zu ziehen in dieser Angelegenheit. Vor allem den betroffenen Bürger rund um DYNA5 muss mehr Schutz zugesprochen werden.

#### **6 Verschiedenes**

Ich zweifle an, dass die Ausgleichmaßnahmen, die geschaffen werden mussten und müssen in Vergangenheit sowie Zukunft dauerhaft rechtlich gesichert sind.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes empfiehlt aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, „die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen wie Lärm, Staub oder Gerüche zu vermeiden und maßgebliche Richt- und Grenzwerte einzuhalten.“

Mit der vorliegenden Planung des Zweckverbandes wird diesem Einwand nicht Rechnung getragen. Im Gegenteil: Es werden sogar noch Richt- bzw. Grenzwerte überschritten; so zum Beispiel beim Thema Lärm (Kronenstr.) und ebenfalls in Sachen Feinstaub(Schwebstaub)-Immissionen (Nahbereich des Pelletwerkes). Von einer (weiteren) Vermeidung von Stäuben und Gerüchen kann auch keine Rede sein, da der Zweckverband beabsichtigt, künftige Ansiedlungen bzw. Änderungsgenehmigungen rein auf (nachträglicher) Genehmigungsbasis „abzuwickeln“. Von einem vorbeugendem Gesundheitsschutz und Weitsicht kann in keiner Weise die Rede sein.

Ich sehe ich grobe planungsrechtliche Abwägungs- und Aufstellungsfehler.

Die Industrie- und Handelskammer südlicher Oberrhein fordert in ihrem Schreiben vom 04.10.2017, dass die Zusammenführung der bisherigen Bebauungspläne mitgetragen wird, wenn eine nachträgliche Benachteiligung bzw. Belastung bereits ansässiger Betriebe nachvollziehbar dargelegt ausgeschlossen ist.

Auch hier kann mit dem vom Zweckverband vorgelegten Bebauungsplan genau dieser Forderung nicht nachgekommen werden. Das Pelletwerk und seine (Teil)Flächen nehmen derart hohe (Lärm)Kontingentwerte in Anspruch, dass ansässige Betriebe benachteiligt werden.

Ebenfalls kann bei einer etwaigen Erweiterung des Pelletwerkes nicht ausgeschlossen werden, dass die ansässigen Betriebe und künftigen Betriebe benachteiligt werden (z.B. durch Stäube, Gerüche und Lärm).

Der Zweckverband kommt in seiner Beschlussempfehlung sehr oft zu dem Entschluss, „potentielle Immissionskonflikte in nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen zu wollen“. Angesichts der seit nunmehr 12 Jahren schwelenden Konflikte und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen entbehrt dies nicht einer gewissen Komik. Höchstrichterliche Gerichtsbeschlüsse (VGHM), jahrelange Beschwerden aus der Raumschaft (über Staub, Lärm, Geruch sowie der Handlungsunfähigkeit der Behörden), zwei der längsten Petitionen des Landtages Baden-Württemberg sowie die Tatsache einer über 800 Mitglieder zählenden Bürgerinitiative zeigen, dass Immissionskonflikte eben nicht in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden können.

### **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute unsere Ortschaft(en) und das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, (Fein)staub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist. Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen. Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt. Das von mir bewohnte Grundstück und die Region im Allgemeinen werden durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet. Schon jetzt erleiden wir erhebliche gesundheitliche Einschränkungen und Probleme, die hauptsächlich durch das angesiedelte Pelletwerk verursacht werden. Strengere Reglements im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Anwohner müssen unbedingt im Bebauungsplanverfahren ihren Niederschlag finden.

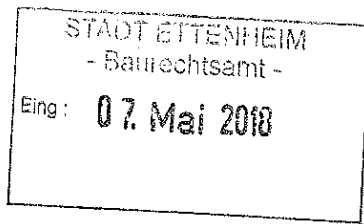
Ich behalte mir vor, weitere Einwendungen bzw. Anregungen nachzureichen.

Mahlberg, den 06.05.2018

Mit freundlichem Grüßen







Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg  
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt  
Rohanstraße 16  
77955 Ettenheim

05.05.2018

**Bebauungsplan „Industrie-und Gewerbepark DYNA5“  
Einwendungen im Rahmen der erneuten Offenlage vom 26.03.2018 bis zum 07.05.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den erneuten Entwurf des Bebauungsplans „Industrie-und Gewerbepark DYNA5“ erheben wir weiterhin nachfolgende Einwendungen:

**1. Lärm**

Die Beurteilung des Lärms unter Ziffer 5. der Begründung ist fehlerhaft und stellt die zu erwartende Lärmbelastung unzutreffend dar.

Das Lärmgutachten Kohnen (Stand 22.05.2017) wurde von der LBBW Karlsruhe in Auftrag gegeben und nicht vom Zweckverband. Es ergeben sich dadurch für uns Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters, weil die LBBW Eigentümerin von Flächen im Plangebiet ist.

Fehlerhaft ist der Verzicht auf eine separate und aktuelle Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm. Die Eingangsdaten der Lärmaktionsplanung der Stadt Mahlberg stammen aus dem Jahre 2009 und sind somit veraltet.

Die planerische Vorbelastung nach DIN 45691 aus vorhandenen oder planungsrechtlich zulässigen Industrie- und Gewerbebetrieben in anderen Gebieten (GI Wolfsmatten, GE Bengst, et al.) wurde nicht berücksichtigt.

Auch eine vorsorgliche Berücksichtigung der planerischen Vorbelastung der lt. Satzung des Zweckverbandes geplanten Erweiterung (Rittmatten 3) ist nicht erfolgt. Es muss noch immer von einer Realisierung des Gewerbe-/Industriegebietes Rittmatten III ausgegangen werden entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg, so dass dieses Plangebiet bei der Lärmkontingentierung zu berücksichtigen ist.

In dem Bereich „Oberfeldstraße“ und „In der Breite“ hätte mindestens ein relevanter Immissionsort festgelegt werden müssen

Die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung in den Bebauungsplangebieten „Buck – Lückenmatt-Süd“ und „Buck – Lückenmatt“ mit den Immissionsorten (IO) 07, 08, und 09 als Gemengelage ist unzulässig

Eine Gemengelage nach Abschnitt 6.7 TA Lärm ist anzunehmen, wenn gewerblich oder industriell genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Nach der Rechtsprechung muss dadurch ein Gebiet entstehen, welches sich keinem der Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt. Gemengelagen können somit regelmäßig nicht das Ergebnis einer bauplanerischen Entwicklung sein. Vorliegend grenzen die Wohngebiete der o.a. Bebauungspläne zwar an geplante Gebiete anderer Nutzung (Mischgebiet, Gewerbegebiet), jedoch erfolgt die Nutzung innerhalb dieser Plangebiete – Wohnen und Gewerbe – jeweils homogen entsprechend des Gebietstypus. Alle Bebauungspläne dieser Gebiete unterlagen einer Abwägung, welche die jeweilige andere Nutzung berücksichtigt hat. Die Festsetzung der jeweiligen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung stand dem nicht entgegen.

Hinsichtlich der Wohnbebauung der o.a. Bebauungspläne besteht somit auch hinsichtlich des Lärms ein Gebietserhaltungsanspruch, so dass weder tagsüber noch in der Nacht der für das Allgemeine Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden darf.

Die Annahme einer Gemengelage in den o.a. Plangebieten erfolgt in den Planunterlagen vor dem Hintergrund, dass die entstehende Lärmbelastung anderenfalls nicht darstellbar wäre. Auf die künftigen zulässigen Betriebe kann für die Schaffung einer Gemengelage aber nicht abgestellt werden, wenn eine Gemengelage aktuell nicht vorhanden ist.

Etwas anderes gilt auch nicht im Verhältnis der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten zu den Vorläuferbebauungsplänen Rittmatten I (Satzungsbeschluss) und Rittmatten II (in Aufstellung befindlich).

Die Verifizierung der Vorbelastung im Bereich der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten, insbesondere am IO 7, wird nicht dadurch entbehrlich, dass fälschlich eine Gemengelage unterstellt wird.

Der Bandrockner befindet sich innerhalb der GI-Fläche am nächstgelegenen Punkt zur schutzwürdigen WA-Bebauung und stellt bekanntermaßen eine der Hauptlärmquellen dar. Die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln stellt nur dann die Einhaltung der Orientierungswerte sicher, wenn der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Schwerpunkt der Teilfläche mit dem Pelletwerk doppelt so groß wäre wie die größte Ausdehnung dieser Teilfläche.

Die größte Ausdehnung der GI-Fläche mit dem Pelletwerk misst von Ecke zu Ecke über 333 m. Die Entfernung des Schwerpunkts bis zum nächstgelegenen WA „Kronenstraße“ beträgt ca. 500 m.

Deshalb müsste die Fläche des Pelletwerkes nach DIN 45691, 4.5 in ausreichend kleine Teilflächen unterteilt werden, deren Ausdehnung kleiner als die Hälfte des Abstands des Schwerpunktes dieser Fläche zum Immissionsort ist. Es ist zweifelhaft, ob die Schalleistung des Bandrockners dann das zulässige Emissionskontingent dieser deutlich kleineren Fläche einhalten könnte.

Bei der „Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens“ im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden (vor über 10 Jahren) gravierende Fehler gemacht, so wurde ein Wohngebiet in unmittelbarer Nähe fälschlich als MI statt eines WA angenommen und die Charakteristik des verursachten Lärms nicht angemessen berücksichtigt (Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche).

Auch wurde damals die planerische Vorbelastung aus vorhandenen Industrie- und Gewerbebetrieben der näheren Umgebung (GI Wolfsmatten, GE Bengst) nicht berücksichtigt.

Nachdem nun mit dem Pelletwerk die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder gar überschritten werden, werden im selben Bebauungsplan die restlichen Flächen nach dem Irrelevanzkriterium (15 dB unterhalb Immissionsrichtwert) geplant, mit der Folge, dass in der Summe die Immissions-Richtwerte der Anwohner noch weiter überschritten werden. Das halten wir für unzulässig.

Insbesondere steht zu besorgen, dass Erweiterungen des Pelletwerkes ebenfalls nach dem Irrelevanzkriterium erfolgen, obwohl seit langem klar ist, dass das Pelletwerk als „Anlage“ stets als Gesamtheit zu bewerten ist.

Das Pelletwerk läuft ganzjährig im 24 Stunden Betrieb. Die gesundheitliche Belastung ist somit durchgehend und nicht nur während der lautesten Nachtstunde. Eine Belastung über die Orientierungswerte eines WA hinaus stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung dar, sondern verursacht auch Gesundheitseinschränkungen, die laut WHO bereits ab 35 dB(A) bei langfristiger Exposition unstrittig zu erwarten sind.

Die generell zulässige Übertragung von Lärmkontingenten wird abgelehnt, da mit diesem Instrument Lärm-Verschiebungen zu Lasten der Anwohnerschaft nicht auszuschließen sind.

Zusatzbelastungen über Richtungssektoren werden abgelehnt, da die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Außerdem ist die Einhaltung erfahrungsgemäß schwer zu kontrollieren.

Schließlich lässt die Ausweisung der zu hohen Lärmwerte im Bebauungsplan unmittelbare Auswirkungen auf die Immobilienpreise der gesamten Raumschaft besorgen.

## **2. Umweltbelastung Feinstaub und andere Luftschadstoffe**

Die Vorbelastung des Gebiets durch Feinstäube (PM 10 und PM2,5) ist beträchtlich. Bei den Staubimmissionen im angrenzenden Gewerbegebiet gibt es nach den Gutachten Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft bzw. des 39. BImSchG. Schon aus Vorsorgegründen sollten deshalb im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein.

Die Luftschadstoff-Emissionen – hier Feinstaub – werden, wie in der Begründung unter 6.0 dargestellt, zu einem großen Teil durch den Kfz-Verkehr ausgelöst. Der Kfz-Verkehr wird in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen.

Da in die durch den Kfz-Verkehr ausgelösten Emissionen nur bedingt regulierend und begrenzend eingegriffen werden kann, kommt der Einhaltung respektive Begrenzung von Emissionsgrenzwerten durch stationäre Emissionsquellen besondere Bedeutung zu. Die Emissionswerte sind in dem Bebauungsplangebiet in dem Maße zu begrenzen, dass auch bei der sicher zu erwartenden Verkehrszunahme die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Nach dem Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle (iMA) werden sowohl durch das Pelletwerk als auch durch weitere bereits vorhandene Betriebe die zulässigen Immissionswerte bereits überschritten oder ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ faktisch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der hinsichtlich der Lärmkontingentierung sowie den weiteren Festsetzungen für die für eine Betriebserweiterung in Frage kommenden Flächen von einer nicht unerheblichen Produktionserweiterung des Pelletwerkes ausgeht, sind Festsetzungen zur Luftreinhaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen und nicht in das Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Die dargestellte Windrichtung in dem Gutachten iMA mit der Bezugnahme auf das Jahr 2006 entspricht

nicht der tatsächlichen, langjährigen mittleren Windrichtung (Häufigkeitsverteilung). Die Häufigkeitsverteilung in den Abbildungen 5-1 und 5-3 iMA weicht bei der Hauptwindrichtung um ca. 10 Grad ab und ist mit ca. 190 Grad anstatt 200 Grad dargestellt. Die mittlere tatsächliche Windrichtung (ca. 200 Grad) für Lahr ist für den Zeitraum 11/2000 bis 8/2017 auf [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com) dargestellt. Die Ausbreitungen in den Abbildungen im Anhang iMA liegen somit ca. 10 Grad zu weit nördlich, so dass die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten nach dieser Darstellung nur geringfügiger oder gar nicht betroffen ist.

Eine Konzentrationsschwelle, unterhalb derer eine schädigende Wirkung nicht zu erwarten ist, gibt es laut Umweltbundesamt nicht.

Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m<sup>3</sup> nicht mehr überschreiten.

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM<sub>2,5</sub>. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.

Deshalb sollte der Bau weiterer Heizwerke und Biomassekraftwerke sowie weitere Trocknungsanlagen im Bebauungsplan aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen zur Vorsorge vor einer Verschlechterung der Luftqualität in den Städten Mahlberg und Ettenheim sind auch mit Blick auf die 39. BImSchV geboten.

Das Verbrennungsverbot von A3 und A4 Hölzern ist nicht hinreichend bestimmt bzw. begründet.

### **3. Geruch**

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird.

Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden-Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem Maße die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten.

Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

Die Geruchsbelästigungen zeigen außerdem Überschreitungen der Immissionswerte im angrenzenden Gewerbegebiet. Die Problembewältigung soll der Genehmigungsebene überlassen bleiben. Schon aus Vorsorgegründen sollten im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein.

### **4. UVP**

Das Pelletwerk wurde Ende 2006 gebaut. Dieses Werk wurde größtenteils auf Rittmatten II gebaut, für das noch kein B-Plan vorhanden war, also im Außenbereich. Zudem wurden die Festsetzungen des gültigen B-Plans Rittmatten I weit überschritten (v.a. Bauhöhen). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand nicht statt. Begründung des Zweckverbands (26.06.2007):

„Da sich die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die Änderung auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt“.

Aufgrund der oben angesprochenen Nachteile und da sowohl bei Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Geruch Überschreitungen der Richtwerte auftreten halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Plangebiet zwingend für erforderlich

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, Feinstaub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist.

Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen

Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt. Das von mir bewohnte Grundstück wird durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet

#### **5. Zweckverbandssatzung – Bebauungsplan Beschlussbefugnis**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die bisherigen Abwägungen wurden durch die Mehrheit der Verbandsmitglieder Ettenheims gegen die Interessen des ZV-Partners, Stadt Mahlberg, beschlossen. Dies ist fehlerhaft!

Gemäß den Festlegungen in der Zweckverbandssatzung hätte Mahlberg mit dem größeren Grundstücksflächenanteil den Anspruch auf die Mehrheit im Zweckverband. Als Ergebnis der 1. Petition (14/7622 Landtag BW) hat Ettenheim auf die Entwicklung der Optionsfläche Rittmatten 3 verzichtet, wodurch der Flächenanteil des Verbandspartners Ettenheim im Zweckverbandsgebiet geringer als der Flächenanteil des Verbandspartners Mahlberg ist.

(Petitionsergebnis 02.03.2011 -> *Die Petitionen werden insoweit für erledigt erklärt, als mit der Überplanung und bauleitplanerischen Zusammenführung der bisherigen Plangebiete „R I“ und „R II“ sowie dem Verzicht auf das Plangebiet „R III“ das Bauleitplanverfahren wieder aufgenommen und hierfür vom Träger der Planungshoheit bereits Fachgutachten zur Lärmbeurteilung sowie Lärmmessungen veranlasst wurden*.)

Die Festlegungen im B-Plan sowie die Abwägungen gegen die Interessen der Stadt und der Bürger Mahlbergs widersprechen somit dem Satzungsgedanken.

Mahlberg, den 05.05.2018

